
Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungs-
bedingungen für Serviceeinrichtungen –
Besonderer Teil (H-NBS-BT)

Stand: 1. August 2015

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (H-NBS-BT) gehen zum Teil auf Anregungen der Bundesnetzagentur zurück und sind zwischen Bundesnetzagentur und VDV abgestimmt.

Werden in den NBS-BT zu einzelnen Punkten der vom VDV empfohlenen NBS-AT ergänzende oder abweichende Regelungen festgelegt, soll dies für den Leser ohne Weiteres erkennbar sein. Dazu eignet sich beispielsweise die Verwendung der Formulierung: „Ergänzend/abweichend zu/von Punkt ... NBS-AT ...“

Um in diesem Zusammenhang dem eventuellen Einwand zu begegnen, dass Unklarheiten zu Lasten des Verwenders gehen, sollten EIU, wenn sie im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen zu einzelnen Punkten der vom VDV empfohlenen NBS-AT abweichende Regelungen festlegen, diese nicht nur gebündelt unter einem besonderen Punkt „Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT“ darstellen, sondern Abweichungen zusätzlich auch noch drucktechnisch hervorheben.

Die NBS-BT sollten sich hinsichtlich ihres Aufbaus an den Vorgaben der Anlage 2 EIBV orientieren und zweckmäßigerweise in folgender Reihenfolge aufgebaut sein:

- Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT
- Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen
- Entgeltgrundsätze
- Kapazitätszuweisung
- Sonstiges

Die NBS-BT dienen dazu, unternehmensspezifische Besonderheiten zu erfassen, die in den vom VDV empfohlenen NBS-AT nicht für alle Verwender gleichermaßen „vor die Klammer“ gezogen werden konnten. Die nachfolgende Auflistung enthält – ohne Rücksicht auf Vollständigkeit – eine Sammlung von Punkten, zu denen EIU im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen Regelungen treffen können oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben treffen müssen. Die Auflistung beinhaltet teilweise auch Punkte, die alternativ in der Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 6 AEG abgebildet werden können (z. B. Bankverbindung, Ansprechpartner).

1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

1.1 Zu Punkt 1.2 NBS-AT

Beabsichtigt das EIU für einen bestimmten Zeitpunkt eine Neufassung oder Änderung seiner Nutzungsbedingungen, kann es im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen hierauf hinweisen und die Gültigkeitsdauer seiner jetzigen Nutzungsbedingungen entsprechend befristen.

1.2 Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT

Das EIU kann gegebenenfalls festlegen, für welche Sprachen es auf die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung der Genehmigung verzichtet (etwa weil es selbst über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügt).

1.3 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Das EIU hat die für die jeweilige Serviceeinrichtung geltende Bau- und Betriebsordnung zu bezeichnen

1.4 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Das EIU kann eine Aussage dazu treffen, ob es sich für die Vermittlung von Ortskenntnis eines Erfüllungsgehilfen bedienen will. Es kann zudem ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes angemessenes (§ 7e Abs. 3 AEG) Entgelt für die Vermittlung der Ortskenntnis (im Rahmen der Entgeltgrundsätze) festlegen.

1.5 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Das EIU hat die für die jeweilige Serviceeinrichtung geltende Bau- und Betriebsordnung zu bezeichnen.

1.6 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Das EIU hat die technischen und betrieblichen Standards sowie die Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der benutzten Schienenwege zu beschreiben (vgl. hierzu unten unter Punkt 2).

1.7 Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

EIU können auch langlaufende Verträge über die Nutzung von Serviceeinrichtungen schließen und weitere Zugangsberechtigte unter Hinweis auf bereits geschlossene Vereinbarungen abweisen. Wird der Antrag eines EVU auf Zugang zu einer Serviceeinrichtung durch das EIU mit der Begründung abgelehnt, die Kapazität sei aufgrund bestehender Verträge erschöpft, verletzt diese Entscheidung nicht das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang nach § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG, sondern ist hinreichend sachlich gerechtfertigt. In einem solchen Fall bietet § 14f Abs. 3 Nr. 1 AEG der Bundesnetzagentur keine Grundlage, das EIU zu verpflichten, den Zugang zur Serviceeinrichtung zu eröffnen. Das EIU ist gesetzlich nicht ermächtigt zu ermitteln, ob Optimierungspotenziale bei der Inanspruchnahme vertraglich eingeräumter Nutzungsrechte durch ein EVU bestehen, und gegebenenfalls freie Kapazitäten unter Eingriff in vertragliche Rechte dieses Unternehmens an Konkurrenten zu vergeben (OVG NRW, Beschluss vom 14.08.2012 – 13 B 600/12). § 10 Abs. 3, 5 und 6 EIBV enthalten kein Gebot zur nachträglichen Optimierung bereits geschlossener Verträge (VG Köln, Beschluss vom 26.04.2012 – 18 L 477/12).

Etwaigen „Blockadebestellungen“ könnte durch das besondere Kündigungsrecht nach § 12 EIBV entgegengewirkt werden (OVG NRW, Beschluss vom 14.08.2012 – 13 B 598/12, Rn. 11). Auch könnten EIU sich bei Abschluss langlaufender Verträge einen Vorbehalt ausbedingen, demzufolge sie gegenüber dem Hauptnutzer berechtigt sind, bei freien Kapazitäten Drittnutzer zuzulassen. Der Hauptnutzer könnte hieran ein Interesse haben, wenn ihm das von Drittnutzern vereinnahmte Nutzungsentgelt zugutekäme. Das EIU hätte insoweit zunächst keinerlei wirtschaftlichen Vorteil. Es könnte lediglich seinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bepreisen. Die Bemessung des erhöhten Verwaltungsaufwands wäre gegebenenfalls der Bundesnetzagentur plausibel darzulegen. Aus Sicht des EIU könnte eine solche Verfahrensweise dazu beitragen, seine Abhängigkeit von einem einzelnen Nutzer zu minimieren. Insgesamt könnte die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrsträgers Schiene gestärkt werden. Ein wirtschaftlicher Vorteil könnte sich für das EIU allerdings z. B. dann ergeben, wenn Drittnutzer zugleich weitere Serviceeinrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen möchten oder wenn notwendige Überführungsfahrten gesondert bepreist werden können.

Im Übrigen hält die Bundesnetzagentur Fälle für denkbar, in denen die längerfristige Vergabe von Infrastrukturkapazitäten an nur einen Nutzer diskriminierende Wirkung entfalten könnte.

1.8 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Das EIU hat alle zugangsrelevanten Vorschriften in seine Nutzungsbedingungen aufzunehmen. Es gilt § 10 Abs. 1 EIBV.

1.9 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Das EIU sollte zweckmäßigerweise formale und inhaltliche Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen festlegen (z. B. Bereitstellung eines Vordrucks, Anträge nur in Textform und/oder in elektronischer Form).

1.10 Zu Punkt 3.3 Buchstabe d NBS-AT

§ 10 Abs. 6 Satz 1 EIBV enthält keine Regelung für Fälle, in denen mehrere auf zeitgleiche Nutzung einer Serviceeinrichtung gerichtete Anträge vorliegen, die entweder alle die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse oder alle nicht die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse sind. Punkt 3.3 Buchstabe d NBS-AT sieht hier zwei mögliche Parameter zur Konfliktlösung vor:

- a) Zunächst kann der Betreiber der Serviceeinrichtung eine Zweckbestimmung hinsichtlich seiner Infrastruktur treffen. So können beispielsweise bestimmte Gleise primär als Lade- oder Durchfahrgleise deklariert werden. Beantragt nun EVU A die bestimmungsgemäße Nutzung des Lade- oder Durchfahrgleises, EVU B hingegen eine Nutzung des Lade- oder Durchfahrgleises zum Zwecke der Abstellung von Güterwagen, wäre EVU A der Vorrang zu gewähren. Dies schließt nicht aus, dass bei freien Kapazitäten auch eine vom Primärzweck abweichende Nutzung möglich bleibt. Denkbar ist auch, dass bestimmte Gleise nur einem einzigen Zweck gewidmet werden (z. B. Durchfahrgleise). Dies allerdings dürfte nur in engen Ausnahmefällen in Betracht kommen und stößt namentlich dann auf Bedenken, wenn unter bestimmten Rahmenbedingungen weitere Nutzungen möglich wären. So kann es beispielsweise durchaus gerechtfertigt sein, ein bestimmtes Gleis als Durchfahrgleis von sonstigen Nutzungen grundsätzlich freizuhalten. Findet aber am Wochenende kein Eisenbahnbetrieb statt, wäre es schwerlich zu begründen, warum dann das Durchfahrgleis nicht auch als Abstellgleis soll genutzt werden können.
- b) Sodann erfolgt eine Entscheidung nach der Reihenfolge des Antragseingangs. Diese Regelung kann in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten einer Serviceeinrichtung unzweckmäßig sein (z. B. in Häfen aufgrund der Ankunfts- oder Abfahrtszeiten von Schiffen). Das EIU kann daher im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen Regelungen zur Konfliktbeseitigung vorsehen, die auf die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Serviceeinrichtung besser Rücksicht nehmen.

1.11 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Das EIU hat seine Entgeltgrundsätze darzustellen (vgl. hierzu unten unter Punkt 3).

1.12 Zu Punkt 4.4 NBS-AT

Das EIU kann seine Bankverbindung für Entgeltzahlungen der Zugangsberechtigten angeben. Gegebenenfalls kann es Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen treffen.

1.13 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Das EIU kann eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n) benennen, die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in seinem Namen zu treffen.

1.14 Zu Punkt 5.2 NBS-AT

Punkt 5.2 NBS-AT kann dahingehend konkretisiert werden, auf welche Art und Weise das EIU und die Zugangsberechtigten sich gegenseitig informieren. Das EIU kann in den NBS-BT festlegen, wie es alle Zugangsberechtigten, mit denen es eine vertragliche Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG abgeschlossen hat, in gleicher Weise gemäß Punkt 5.2.1 NBS-AT informiert. Es kann auch festlegen, wie es von seinen Vertragspartnern gemäß Punkt 5.2.2 NBS-AT zu informieren ist. Für einmalige oder kurzfristige Nutzungen können besondere Regelungen vorgesehen werden. Je nach Zeitpunkt, zu dem die Informationen weiterzugeben sind oder je nach Art der Informationen sind unterschiedliche Kommunikationswege (z. B. Wagenliste per besonderem DV-System, Meldungen zu Nutzungsabweichungen schriftlich oder fernmündlich) denkbar.

1.15 Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Punkt 5.3.1 NBS-AT kann dahingehend konkretisiert werden, auf welche Art und Weise das EIU und die Zugangsberechtigten sich gegenseitig informieren. Je nach Zeitpunkt, zu dem die Informationen weiterzugeben sind oder je nach Art der Informationen sind unterschiedliche Kommunikationswege denkbar.

1.16 Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT

Das EIU hat die Regelungen, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten, in seine Nutzungsbedingungen aufzunehmen.

1.17 Zu Punkt 5.4 NBS-AT

Das EIU kann Regelungen zur Legitimation seines Personals gegenüber Zugangsberechtigten treffen.

1.18 Zu Punkt 5.5.1 NBS-AT

Das EIU kann Regelungen zur Legitimation seines Personals gegenüber Zugangsberechtigten treffen.

1.19 Zu Punkt 5.6 NBS-AT

Punkt 5.6 NBS-AT kann dahingehend konkretisiert werden, auf welche Art und Weise das EIU die Zugangsberechtigten über geplante Änderungen informiert.

1.20 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Das EIU hat möglichst genaue Angaben zu etwaigen Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen zu machen. Es kann vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen und die damit voraussichtlich verbundenen Nutzungseinschränkungen auch im Internet veröffentlichen und zugleich in seinen Nutzungsbedingungen auf diese Veröffentlichung hinweisen. Hierfür eignet sich beispielsweise folgende Klausel:

„Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen und die damit voraussichtlich verbundenen Nutzungseinschränkungen veröffentlicht der Betreiber der Serviceeinrichtung auf seiner Website unter folgendem Link: <_____>.“

1.21 Zu Punkt 5.7.3 NBS-AT

Punkt 5.7.3 NBS-AT kann dahingehend konkretisiert werden, auf welche Art und Weise das EIU das EVU über die Auswirkungen der Instandhaltungs- und Baumaßnahmen auf dessen Betriebsabwicklung informiert.

1.22 Zu Punkt 6.1.1 NBS-AT

Das EIU könnte gesetzliche (soweit nicht zwingend) oder in den NBS-AT enthaltene Haftungsbestimmungen modifizieren.

1.23 Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT

Das EIU kann zur Höhe des Haftungsausschlusses eine von Punkt 6.1.3 NBS-AT abweichende Regelung treffen

1.24 Zu Punkt 6.5 NBS-AT

Das EIU könnte die Haftung für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung modifizieren, beispielsweise um in den Entgeltgrundsätzen aufpreispflichtige „Premiumleistungen“ mit Leistungsgarantie ausweisen zu können. Die Modifikationen sind unmittelbar in den Nutzungsbedingungen zu konkretisieren. EIU und Zugangsberechtigte können also keine nicht in den Nutzungsbedingungen abgebildeten Individualvereinbarungen treffen.

1.25 Zu Punkt 7.2 NBS-AT

Das EIU kann Angaben zu seinen Betriebsstellen nebst deren Besetzungszeiten machen.

2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Zu den wesentlichen Voraussetzungen für Zugang und Leistung bei Serviceeinrichtungen und damit zum Mindestinhalt von Nutzungsbedingungen für diese Einrichtungen gehört eine Beschreibung der zur Nutzung geöffneten Infrastruktur und der angebotenen Leistungen (BVerwG, Urteil vom 13.06.2012 – 6 C 42.10, Rn. 31). Anders als § 4 Abs. 2 EIBV an Betreiber der Schienenwege stellt § 10 Abs. 1 EIBV an Betreiber von Serviceeinrichtungen jedoch geringere Anforderungen hinsichtlich der Beschreibung der Infrastruktur nebst Zugangsbedingungen, wobei je nach Art der Serviceeinrichtung noch zu differenzieren ist. Aus Kundensicht wäre wünschenswert, in jedem Falle die Serviceeinrichtungen nebst Zugangsbedingungen im Detail zu beschreiben. Dies kann in Textform, unterstützend auch als grafische Darstellung geschehen. Ebenso kommt eine tabellarische Übersicht in Betracht. Betreibt ein EIU an einem Standort mehrere Serviceeinrichtungen (z. B. innerhalb eines Hafens eine Dieseltankstelle), müssen alle Serviceeinrichtungen einzeln beschrieben werden. Zugangsberechtigte sollen selbstständig erkennen können, welche technischen und betrieblichen Bedingungen sie bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur vorfinden und welche Leistungen sie in Anspruch nehmen können. Die Zugangsberechtigten sollen in die Lage versetzt werden, selbst einschätzen zu können, welche Anforderungen sie in Bezug auf Personal und Fahrzeuge für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur erfüllen müssen. Als Kriterien hierfür kommen beispielsweise in Betracht:

- Art der Serviceeinrichtung
- Besonderheiten der jeweiligen Serviceeinrichtung (bei Personenbahnhöfen z. B. Bahnsteighöhen, Barrierefreiheit)
- Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen
- Lage der Gleise innerhalb der Serviceeinrichtung sowie deren Nutzlänge
- Ausstattungsumfang (z. B. Zugvorheizanlage, Elektrant, Hydrant, Ölwanne unter Abstellgleisen für Triebfahrzeuge)
- Elektrifizierung
- Höchstzulässiger Oberstromgrenzwert für Personen- und Güterzüge
- Spurweite
- Achs- und Meterlast
- Höchstgeschwindigkeiten
- Abschnittsbezogene Geschwindigkeiten
- Neigungen und Steigungen
- Kleinster Bogenmesser
- Maximal zulässige Zuglängen bzw. Wagenzuglängen
- Bremsweg
- Bremsstellung der Züge
- Mindestbremshundertstel

- Betriebsverfahren und Sicherungssysteme (z. B. Rangiersignale, PZB)
- Informations- und Kommunikationssysteme (z. B. GSM-R)
- Spezielle Ausrüstungsgegenstände (z. B. Sprechfunkgeräte oder Weichenschlüssel) und Bezugsmöglichkeiten für den Zugangsberechtigten
- Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO
- KV-Kodifizierung
- Gefahrgutrestriktionen
- Verbot einzelner Traktionsarten für bestimmte Bereiche
- Eventuelle Einschränkungen hinsichtlich der Verkehrsart (PV/GV)
- Eventuelle sonstige Einschränkungen (z. B. für Dampfzugfahrten oder aufgrund von Baumaßnahmen)
- Eventuelle sonstige technische oder betriebliche Besonderheiten
- Anforderungen an Fahrzeuge bei Abweichungen vom Regelbetrieb
- Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal (z. B. für die Sicherung von Bahnübergängen)
- Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe (vgl. hierzu unten unter Punkt 3.2.2)
- Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten
- Brückenöffnungszeiten

3 Entgeltgrundsätze

3.1 Grundsatz

Im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen sind die Entgeltgrundsätze darzulegen. Dies gilt nicht für Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme, Wartungseinrichtungen und andere technische Einrichtungen und Häfen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 4 EIBV); für diese können Entgeltgrundsätze auf freiwilliger Basis im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen dargelegt werden. In allen Fällen haben öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Bundesnetzagentur über beabsichtigte Neufassungen oder Änderungen der jeweils vorgesehenen Entgeltgrundsätze und Entgelthöhen zu unterrichten (§ 14d Satz 1 Nr. 6 AEG).

Aus der Liste der Entgelte muss für den Zugangsberechtigten ablesbar sein, wie die Nutzung der Serviceeinrichtung bepreist wird.

Für alle Serviceeinrichtungen gleichermaßen sind leistungsabhängige Entgeltregelungen zu schaffen („Performance Regime“). Dies ergibt sich aus § 24 Abs. 1 EIBV, wonach Eisenbahninfrastrukturunternehmen ihre Entgelte so zu gestalten haben, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile den Eisenbahnverkehrsunternehmen und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die Serviceeinrichtungen betreiben, Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtungen bieten.

Die leistungsabhängigen Entgeltregelungen sind im Einzelnen zu beschreiben. Bei der Ausgestaltung eines Anreizsystems hat sich das EIU an den betrieblich relevanten Störungen zu orientieren. Entscheidend ist, dass ein Anreiz geschaffen wird, der signifikante Wirkung in Bezug auf Störungsvermeidung, Störungsbeseitigung und Leistungserhöhung zeigt. Dazu ist das Anreizsystem so zu konzipieren, dass seine Wirksamkeit empirisch überprüft werden kann (beispielsweise anhand von Kennzahlen). Es ist transparent darzulegen, an welche Ereignisse das Anreizsystem anknüpft, auf welche Weise ein Ereignis erfasst wird, wie der Verursacher des Ereignisses identifiziert wird, welche entgeltlichen Folgen das Ereignis für den Verursacher haben soll und welche Prozesse angestoßen werden, wenn einer der Beteiligten die Richtigkeit der erfassten Daten in Zweifel zieht.

3.2 Einzelaspekte der Entgeltgestaltung

Entgelte für den Zugang zu Serviceeinrichtungen einschließlich der damit verbundenen Leistungen sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 AEG so zu bemessen, dass die Wettbewerbsmöglichkeiten der Zugangsberechtigten nicht missbräuchlich beeinträchtigt werden. Es dürfen insbesondere keine Entgelte gefordert werden, welche die entstandenen Kosten für das Erbringen von Leistungen in unangemessener Weise überschreiten. Zudem muss aus den Entgeltgrundsätzen abzuleiten sein, dass alle Zugangsberechtigten diskriminierungsfrei behandelt werden. Unterschiedliche Entgelte sind nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes gerechtfertigt. In einem solchen Fall sind in den Entgeltgrundsätzen die sachlichen Differenzierungskriterien darzustellen, an denen die Preisbildung ansetzt. Sachliche Differenzierungskriterien können z. B. betriebliche Kostenstrukturen sein. Das EIU sollte vorgenommene Differenzierungen transparent begründen.

Im Folgenden werden verschiedene Einzelaspekte der Entgeltgestaltung näher beschrieben.

3.2.1 Berücksichtigung von Investitionen Dritter

„Finanziert ein Dritter Investitionen in Serviceeinrichtungen eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens, soll durch die der Finanzierung zugrunde liegende Vereinbarung oder Entscheidung festgelegt werden, wie diese Investitionen bei der Ermittlung der für die Berechnung der Entgelte maßgeblichen Kriterien berücksichtigt werden. Regelungen nach Satz 1 gelten für alle Zugangsberechtigten. Sie können auf bestimmte Verkehrsleistungen oder auf Marktsegmente innerhalb dieser Verkehrsleistungen beschränkt werden.“
[§ 24 Abs. 2 EIBV]

3.2.2 Besonderes Entgelt für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten

§ 14 Abs. 1 Satz 1 AEG gewährt einen in zeitlicher Hinsicht uneingeschränkten Anspruch auf Zugang zur Infrastruktur und zu den angebotenen Leistungen. Dies bedeutet, der Zugangsanspruch besteht 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche, 52 Wochen im Jahr. Dies bedeutet nicht zugleich, dass das EIU eine ununterbrochene Betriebsbereitschaft vorhalten muss. Es kann vielmehr regelmäßige Betriebszeiten festsetzen und muss diese dann in seinen NBS-BT bekannt geben. Erforderlich sind genaue Angaben (z. B. Datum, Zeiträume, Wochentage, Uhrzeiten), anhand derer die regelmäßigen Betriebszeiten zweifelsfrei abgelesen werden können. Werden Serviceeinrichtungen bzw. Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten nachgefragt, können hierfür besondere Entgelte festgesetzt werden. Daher ist es unerlässlich, die regelmäßigen Betriebszeiten der jeweiligen Eisenbahninfrastruktur in den NBS-BT aufzuführen. Korrespondierend hierzu kann eine Regelung getroffen werden, welches Entgelt der Zugangsberechtigte für den Fall einer Nutzung außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten zu entrichten hat. Die Höhe dieses Entgeltes wird durch die zusätzlich entstehenden Kosten begrenzt.

(Hinweis: Es ist denkbar, dass ein EIU in seltenen Ausnahmefällen Zugang und Leistungen nicht ganztägig gewährleisten kann, z. B. weil für unvorhergesehene Spitzen nicht genügend Personal zur Verfügung steht und auch kurzfristig nicht beschafft werden kann. Hierzu führt die amtliche Begründung zu § 3 EIBV [BR-Drs. 249/05, Seite 36] aus: „Weigert sich das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, sind entsprechende Bescheide durch die Regulierungsbehörde zu erlassen. Diese unterliegen jedoch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Unverhältnismäßige Belastungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind damit ausgeschlossen.“).

3.2.3 Entgeltnachlässe

Es existiert keine Rechtsvorschrift, nach der es Betreibern von Serviceeinrichtungen explizit verwehrt wäre, Entgeltnachlässe zu gewähren. Allerdings sieht § 14 Abs. 5 Satz 1 AEG vor, dass EIU ihre Entgelte für den Zugang zu Serviceeinrichtungen einschließlich der damit verbundenen Leistungen so zu bemessen haben, dass die Wettbewerbsmöglichkeiten der Zugangsberechtigten nicht missbräuchlich beeinträchtigt werden. Eine missbräuchliche Beeinträchtigung liegt nach § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 AEG insbesondere vor, wenn einzelnen Zugangsberechtigten Vorteile gegenüber anderen Zugangsberechtigten eingeräumt werden, soweit hierfür nicht ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. In jedem Falle dürften Entgeltnachlässe in Höhe der tatsächlich vom Betreiber der Serviceeinrichtung eingesparten Verwaltungskosten zulässig sein. Im Übrigen müssten die Kriterien für die Gewährung von Entgeltnachlässen transparent und nichtdiskriminierend sein. Letzte-

res wäre etwa bei einem Mengenrabatt, der nur von einem einzigen Großkunden erreicht werden könnte, wohl eher nicht der Fall.

3.2.4 Entgeltminderung

Aus dem allgemeinen Diskriminierungsverbot in § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG könnte sich ableiten lassen, dass bei einem vertragswidrigen Zustand der Eisenbahninfrastruktur das Nutzungsentgelt zu mindern ist. Für Betreiber der Schienenwege hat der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung in § 21 Abs. 6 Satz 2 EIBV vorgesehen. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.09.2011 – 6 C 17.10 – stellt § 21 Abs. 6 Satz 2 EIBV „eine spezielle Ausprägung des in § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG genannten Diskriminierungsverbots dar“ (BVerwG, a. a. O., Rn. 34). Allerdings ließe sich auch argumentieren, dass der Gesetzgeber Betreiber der Schienenwege und Betreiber von Serviceeinrichtungen bewusst unterschiedlich behandelt und das allgemeine Diskriminierungsverbot nach § 14 Abs. 1 Satz 1 AEG bewusst unterschiedlich ausgestaltet wissen wollte. Anderenfalls hätte er eine dem § 21 Abs. 6 Satz 2 EIBV entsprechende Vorschrift auch für Betreiber von Serviceeinrichtungen in die Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung einfügen können. Die Bundesnetzagentur neigt zur erstgenannten Sichtweise. Unberührt bleiben im Übrigen eventuelle zivilrechtliche Minderungsansprüche.

3.2.5 Stornierungsentgelte

Stornierungsentgelte dienen dem Ausgleich des Schadens, den ein EIU im Falle der Abbestellung oder der sonstigen Nichtinanspruchnahme von Serviceeinrichtungen erleidet. Bei der Bemessung des Schadens sind die ersparten Eigenaufwendungen und die Möglichkeit der Wiedervermarktung zu berücksichtigen. Da eine Wiedervermarktung umso schwieriger wird, je später die Stornierung einer Serviceeinrichtung erfolgt, kann es zweckmäßig sein, in den Entgeltgrundsätzen pauschalisierte Stornierungsentgelte anhand einer zeitlichen Staffelung auszuweisen. Dabei ist darzulegen, wie die Stornierungsentgelte berechnet werden (z. B. in Prozent des Nutzungsentgeltes).

3.2.6 Mahngebühren

EIU können in ihren NBS-BT für den Fall des Zahlungsverzugs Mahngebühren vorsehen.

3.3 Beispiele für häufige Fehler bei der Ausgestaltung von Entgeltgrundsätzen

3.3.1 Unzulässiger Gestaltungsspielraum

„Das EIU bietet Rangierleistungen an. Es kann dafür ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt festsetzen.“

Es bleibt offen, in welchen Fällen das EIU ein Entgelt erhebt. Die Klausel bietet die Möglichkeit, nach Belieben Entgelte einzufordern bzw. nicht einzufordern. Eine solche Regelung bedarf der Konkretisierung.

3.3.2 Unzulässiger Bemessungsspielraum

„Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Serviceeinrichtungen oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt das EIU ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgeltes.“

Es bleibt offen, nach welchen Kriterien das EIU die konkrete Entgelthöhe bestimmt. Es könnte die Entgelthöhe nach Belieben festsetzen. Eine solche Klausel bedarf der Konkretisierung.

3.3.3 Unzulässiger Ergänzungsspielraum

„Zusatzleistungen werden auf Anfrage gesondert erbracht und separat neben dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtung berechnet. Zu den Zusatzleistungen gehören zum Beispiel Lotsengestellung, Beförderungsanordnungen, zusätzliche Stellwerksbesetzung usw.“

Die Aufzählung von Zusatzleistungen erfolgt nicht abschließend, sondern lediglich beispielhaft. Damit kann in weiteren Fällen unklar bleiben, ob es sich um Zusatzleistungen handelt oder nicht. Das EIU erhält sich so die Möglichkeit, bei nicht benannten Leistungen nach Belieben von separat zu bepreisenden Zusatzleistungen zu sprechen. Die zum Zeitpunkt der Aufstellung der NBS angebotenen Zusatzleistungen sind daher konkret aufzuführen. Dies schließt nicht aus, dass das EIU auch im Nachhinein weitere Produkte und Dienstleistungen kurzfristig anbieten kann (z. B. auf Kundenwunsch). Um für solche Fälle dem Vorwurf der Willkür und Diskriminierung auszuweichen, bietet es sich an, prophylaktisch Stundensätze für den Ressourceneinsatz anzugeben.

3.3.4 Unzulässiger Vereinbarungsspielraum

„Weitere periphere Anlagen können auf Anfrage und in gesonderten Verträgen zur Verfügung gestellt werden.“

Die Klausel bietet dem EIU die Möglichkeit, Verträge mit verschiedenen Zugangsberechtigten verschiedenartig zu gestalten. Ein Verstoß gegen das Eisenbahnrecht liegt dann vor, wenn es sich bei den Anlagen um Eisenbahninfrastruktureinrichtungen handelt, zu denen Zugang zu gewähren ist. Hier müssen die Zugangsregelungen einschließlich der Entgeltgrundsätze von vornherein feststehen und können nicht in gesonderten Verträgen ausgehandelt werden.

4 Sonstiges

- Beschreibung von Zusatzleistungen
- Beschreibung von Nebenleistungen
- Regelungen zur (Nicht-)Beaufsichtigung von abgestellten Fahrzeugen im Allgemeinen und zur (Nicht-)Beaufsichtigung von abgestellten Gefahrgutwagen im Besonderen nebst entsprechenden Haftungsregelungen bzw. -ausschlüssen (z. B. in Bezug auf Graffiti-schäden, in Fahrzeugen übernachtende Obdachlose, mutwillige Öffnung von Verschlussventilen durch unbekannte Dritte)
- Verhaltensregeln für Arbeiten des Zugangsberechtigten an ausrangierten Schadwagen in Reparaturgleisen (z. B. betreffend Sorgfaltspflichten und Unterweisung des Personals hinsichtlich der Gefahren des Bahnbetriebs im Umfeld des Reparaturgleises) nebst entsprechenden Haftungsregelungen bzw. -ausschlüssen

Impressum

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
Kamekestraße 37-39 · 50672 Köln
T 0221 57979-0 · F 0221 57979-8000
info@vdv.de · www.vdv.de

Ansprechpartner

Michael Fabian
T 0221 57979-144
F 0221 57979-8144
fabian@vdv.de

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
Kamekestraße 37-39 · 50672 Köln
T 0221 57979-0 · F 0221 57979-8000
info@vdv.de · www.vdv.de
